

Freischaltungsvereinbarung

zwischen

protecta.at Finanz- und Versicherungsservice GmbH,
A-1010 Wien, Saltorgasse 5/EG

- nachfolgend „**protecta.at**“ genannt -

u n d

Herrn/Frau	<input type="text"/>
Inhaber/in der Firma	<input type="text"/>
Anschrift	<input type="text"/>
Vermittlernummer	<input type="text"/>

- nachfolgend „**Kooperationspartner**“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die Online-Freischaltung zu Ihrem Datenbestand bei protecta.at erfolgt erst nach Unterzeichnung dieser Freischaltungserklärung durch den Kooperationspartner.
2. Der Kooperationspartner sichert zu, dass er zur Stellung aller Versicherungsanträge – auch in elektronischer Form – vom Antragsteller vollumfänglich bevollmächtigt wurde und alle gemachten Angaben, insbesondere Gesundheitsangaben sowie Angaben zu etwaigen Vorschäden und/oder etwaigen Gefahrerhöhungen den der Kooperationspartner in Schriftform vorliegenden Angaben des jeweiligen Antragstellers deckungsgleich entsprechen.
3. Sollte der Kooperationspartner einen Versicherungsantrag stellen, ohne dass ihm die schriftliche Vollmacht des Antragstellers vorliegt, versichert der Kooperationspartner im

Aussenverhältnis gegenüber protecta.at, dass eine entsprechende Bevollmächtigung vorliegt und diese auf Wunsch unverzüglich nachgereicht wird.

4. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kooperationspartner, sämtliche Original-Unterlagen, insbesondere die vom Antragsteller persönlich unterschriebenen Versicherungsanträge, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren und protecta.at auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
5. Der Kooperationspartner stellt protecta.at mit Abschluss dieser Erklärung unwiderruflich von sämtlichen Forderungen und Forderungen Dritter frei, die auf Schäden durch
 - falsche und/oder unvollständige Angaben in Versicherungsanträgen und/oder Versicherungsverträgen;
 - fehlende Bevollmächtigungen;
 - schuldhafte Verstöße gegen datenschutzrechtliche Verpflichtungen und/oder Vorschriftenberuhen. Dies gilt insbesondere für durch den Kooperationspartner unvollständig und/oder falsch übermittelte Angaben im Versicherungsantrag bzw. Versicherungsvertrag.
6. Ferner versichert der Kooperationspartner, dem jeweiligen Antragsteller die im Einzelfall einschlägigen Versicherungsbedingungen bei Antragstellung ausgehändigt zu haben. Sollte dies nicht möglich sein, versichert der Kooperationspartner, den Antragsteller auf das Widerspruchsrecht des § 5 a VVG (Gesetz über den Versicherungsvertrag) hingewiesen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift Kooperationspartner

Firmenstempel:

